



Gemeinde

Doberschau-Gaußig

Dobruša-Huska

im LANDKREIS BAUTZEN

Beschluss 11/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Zockauer Straße“ nach § 8 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	9

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	6
Nein-Stimmen	3
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 24.02.2026

Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 09.02.2026

Beschluss-Nr.: 11/2026

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	24.02.2026	

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Solarpark Zockauer Straße“ gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Zockauer Straße“ nach § 8 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Begründung

Für Teile der Flurstücke 531 der Gemarkung Gaußig, 376/1 der Gemarkung Günthersdorf sowie 94, 95 und 96 der Gemarkung Zockau soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Diese stellen eine Erweiterung der bestehenden Solarparks auf dem Gemeindegebiet Doberschau-Gaußig dar.

Die geplante Ausweisung als Gewerbegebiet entspricht nicht der Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschau-Gaußig, weswegen eine Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt.

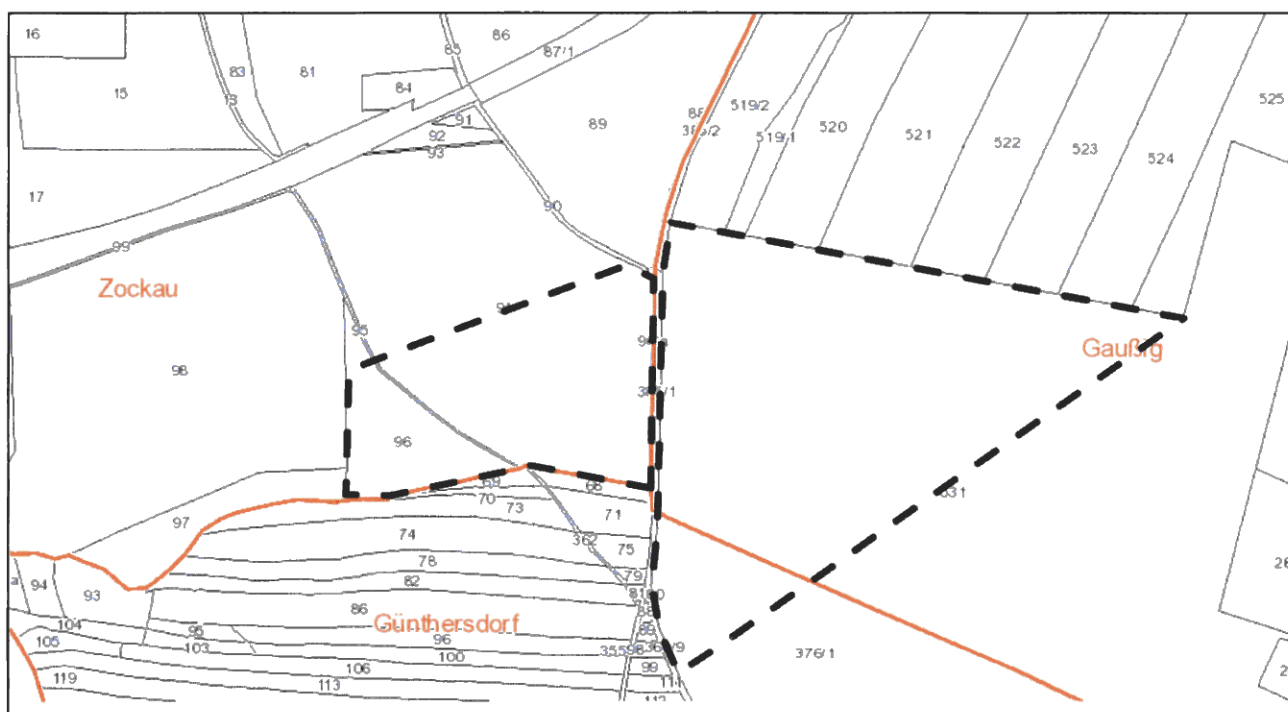


Abbildung 1 vorgesehener Geltungsbereich

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.


A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter


Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ☐ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig ☐, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag ☐

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:
